

Volkswirtschaft.

Die Abänderungsvorschläge zur Preistreiberordnung.

Von Artur Lemberger.

In einem Bericht an den Kriegswirtschaftlichen Ausschuss des Abgeordnetenhauses beschäftigt sich Abg. Friedmann in der ihm eigenen sehr gründlichen Art mit der Verordnung vom 24. März 1917 (Preistreiber) und kommt nach einer den Stoff erschöpfend erfassenden Untersuchung zu mehrfachen Abänderungsvorschlägen, die im wesentlichen in der „Zeit“ veröffentlicht waren. Die Geleitworte des Berichterstatters sind das Beste, was die einschlägige Literatur über den Gegenstand in knapper und sehr verständlicher Weise, dabei die Praxis vor die Theorie stellend, zusammenbringt. Während die allermeisten Abänderungsvorschläge Friedmanns zu billigen sind, so kann ich mich mit dem Vorschlag in § 50 Abs. 4 (Verfahren) nicht einverstanden erklären, der die unmittelbare Mitwirkung der Preisprüfungsstellen in den Grenzen der Durchführbarkeit zu verwirklichen aufstrebt. Nach diesem können auf Ersuchen des Gerichtes zwei Mitglieder der Preisprüfungsstelle deren Gutachten in der Hauptverhandlung vertreten, um so durch Eingehen in die näheren Umstände erhöhte Gewähr für die Stichhaltigkeit des Gutachtens zu bieten. Die zwei Mitglieder sollen vom Vorsitzenden bestimmt werden, der am besten deren Eignung für den betreffenden Fall beurteilen kann. Eines der Mitglieder muß den Verbraucherkreisen angehören. Während auf der einen Seite die Situations der Preisprüfungsstellen vertraulich, die Namen der Mitglieder im Gutachten nicht enthalten sind, sollen zwei Mitglieder aus ihrer Unpersönlichkeit gerissen werden, um vor Gericht für ein Gutachten der Preisprüfungsstelle, das möglicherweise, wie dies oft der Fall, im Wege von Kompromissen, Sondergutachten und schließlich nach der autonomen Entscheidung des Vorsitzenden zustande kam, ein Plaidoyer zu halten. Dem Antragsteller schwebt vor, das Verfahren prompter, weniger umständlich und durch Eingehen in die individuelle Eigenart des Falles gründlicher zu gestalten, dabei eine erhöhte Verantwortlichkeit der Preisprüfungsstelle zu erwecken. So gut die Absicht ist, kann aber keineswegs durch die Vorladung von zwei Mitgliedern aus einem Gutachtersekat von fünfzehn Köpfen der angestrebte Zweck erreicht werden, weil diese zwei Mitglieder auch nach sorgsamster Auswahl von Seiten des Vorsitzenden nicht die Preisprüfungsstelle darstellen, für deren Gutachten weder verantwortlich eintreten noch etwa dasselbe desavouieren können. Sie könnten vielmehr das Gutachten nur schablonenhaft bestätigen oder neu vorgebrachte oder aus dem Aktenmaterial nicht genügend berücksichtigte Umstände ad referendum nehmen. Der gleiche Zweck wird ja bisher durch die Einwendungen des Beschuldigten erzielt, die in den Preisprüfungsstellen nach Gebühr gewürdigt werden. Diese beharren keineswegs starr auf dem früheren Judikate, sind vielmehr jederzeit bereit, zu revidieren, wenn die Sachlage dies erfordert. Abgesehen davon, daß Vorladungen zu den vielen zivilen und militärischen Gerichten in Wien die Preisprüfungsstellen außerordentlich beanspruchen und deren Vermehrung notwendig machen würden.

Sehr wertvoll erscheint mir die zeitliche Beschränkung der Verordnung (§ 62) auf spätestens ein Jahr nach Beendigung des Kriegszustandes. Die Ermächtigung, auch eine teilweise Außerkräftigung in der Zwischenzeit vorzunehmen, soll vorgesehen sein, weil es möglich ist, daß nach Beendigung des Kriegszustandes einzelne Bestimmungen hinfällig werden, während andere noch beizubehalten sind. Diese Möglichkeit scheint schon aus dem Grunde wünschenswert, weil administrative Maßnahmen mit solchen zur unmittelbaren Bekämpfung der Preistreiber in ein Gesetz zusammengefaßt sind. Bisher hat die einzige in Wien bestandene Preisprüfungsstelle, deren Vorsitz Ministerialrat Miller führt, mehr als 1600 Gutachten in kaum einem Halbjahr abgegeben, die neu errichtete Stelle B mit Vorsitz des Hofrates Windt soll der Stelle A alle Bedarfsartikel mit Ausnahme Lebensmittel für Mensch und Tier abnehmen. Es kann aus der Tätigkeit der ersten Stelle verdienstlich erwähnt werden, daß sie nicht nur fleißig, sondern auch gerecht zu sein bemüht ist. Daß oftmals etwas engherzig der Konsumentenstandpunkt zum Ausdruck kommt, ist der Art der Zusammenfassung, nicht einer Handelsfeindschaft anzulasten. Abg. Friedmann weist in seinen Erläuterungen noch darauf hin, daß die Festsetzung von Richtpreisen mögliche Zurückhaltung gebietet, daß sich bei den meisten Artikeln nicht Ansätze für alle Branchenangehörigen einheitlich schaffen lassen, weil solchen der Makel anhaftet, entweder zu viel nach oben oder zu viel nach unten den Durchschnitt der Unkostenberechnung erfasst zu haben. Dieser gebotenen Vorsicht wird ja schon derzeit entgegen, da zum größten Teil nur auf Wunsch der Interessenten Richtpreise erstellt werden, wofür übrigens auch die Handelskammer in einem eigenen Ausschuss wertvolle Vorarbeit leistet. Wo Richtpreise aus den gegebenen Umständen unzulässig sind, werden Richtberechnungen (Kalkulationsnormen) festgesetzt.

Naturngemäß sind die Preisprüfungsstellen mit Eifer bemüht, dem Programm des Abbaues der Preise gerecht zu werden. Ob ein solches aber in einer Periode von so großer wirtschaftlicher Pein bei vollständiger Entgüterung überhaupt angebracht ist, möchte ich hier nicht erörtern. Vielleicht behalten jene recht, die die Bemühungen, die ungeheuren Preissteigerungen mit Höchst- und Richtpreisen, Wucher-

44